

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. August 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Nüsse (Walnüsse) betreffend; die Bekanntmachung von Vorkäufen betreffend.

Verordnung.

(Vom 13. August 1917.)

Nüsse (Walnüsse) betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) sowie des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Ölgewinnung für die Allgemeinheit sind alle anfallenden Nüsse (Walnüsse) von den Baumbesitzern an die von der Landesfettstelle bestellten Aufkäufer abzuliefern. Jede andere, auch unentgeltliche, Verfügung über die Nüsse (Walnüsse) oder das Unternehmen hierzu, sowie jeder Erwerb von Nüssen durch andere Personen als die bestellten Aufkäufer ist verboten. Bereits abgeschlossene Verträge über den Absatz von Nüssen (Walnüssen) sind rechtswirksam.

Den Baumbesitzern werden von ihren selbstgeernteten Nüssen (Walnüssen) zum Verbrauch im eigenen Haushalt 5 Pfund auf den Kopf der zur Haushaltung gehörigen Personen belassen.

Der Absatz des gewonnenen Öls und der Stücken erfolgt durch die Kommunalverbände zu den von der Landesfettstelle bestimmten Preisen.

§ 2.

Die Ausfuhr von Nüssen (Walnüssen) aus dem Großherzogtum oder das Unternehmen der Ausfuhr ist verboten.



Der Versand mit der Bahn, Post oder mit Fuhrwerk ist nur mit einem Beförderungsschein der Landesfettstelle gestattet.

§ 3.

Die Bereitung oder das Bereitenlassen von Öl aus Nüssen (Walnüssen) ohne Genehmigung der Landesfettstelle ist verboten.

§ 4.

Die Nüsse (Walnüsse) sind nach Eintritt der Reife vom Baumbesitzer zu ernten und von der grünen Schale zu befreien (läuseln); sie sind bis zur Ablieferung an die von der Landesfettstelle bestellten Aufkäufer pfleglich zu behandeln, insbesondere in trockenen, luftzugänglichen Räumen aufzubewahren.

Das Abernten der Nüsse (Walnüsse) in unreifem Zustand ist verboten (Verordnung vom 24. Mai 1916, den Verkehr mit Obst betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145 —).

§ 5.

Baumbesitzer, die mindestens 1 Zentner Nüsse (Walnüsse) abliefern, werden auf Antrag bei der Zuweisung von Öl bevorzugt. Auf Verlangen ist ihnen die Hälfte der den abgelieferten Mengen an Nüssen (Walnüssen) entsprechenden Stücken zurückzugeben. Eine Anrechnung des Öls oder der Stücken auf die übrigen Zuweisungen an Öl oder Futtermitteln durch den Kommunalverband findet nicht statt.

§ 6.

Die Landesfettstelle oder die von ihr bestellten Aufkäufer haben bei der Abnahme für den Zentner geläuselter Nüsse (Walnüsse) für Ware guter Beschaffenheit den Höchstpreis zu zahlen. Der Höchstpreis wird hiermit auf 35 M für den Zentner — frei nächste Bahnstation des Lieferungsorts — festgesetzt; bei abfallender Ware sind entsprechende Abzüge zu machen.

§ 7.

Das Bezirksamt kann anordnen, daß die Nüsse (Walnüsse) von dem Baumbesitzer mit den Mitteln seines Betriebs binnen einer bestimmten Frist geerntet werden. Kommt der Besitzer dem Verlangen nicht nach, so kann das Bezirksamt das Abernten auf Kosten und Gefahr des Baumbesitzers durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Aberntung mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 8.

Erlaubt die Aberntung der Vorräte nicht freiwillig, so wird das Eigentum von dem Bezirksamt auf Antrag der Landesfettstelle auf diese übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 9.

Die bei Durchführung dieser Verordnung, auch über den zu bezahlenden Preis, entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Landeskommissär.

§ 10.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Landesfeststelle zulassen, die auch die weiteren Ausführungsanordnungen trifft.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Jede nach dieser Verordnung verbotene Verfügung über Rüsse (Walnüsse) hat die polizeiliche Beschlagnahme der Früchte und des etwa daraus gewonnenen Öls sowie der Einküchen zur Folge.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 8. September 1916, Verordnung mit Speiseöl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 271), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern

von Bodman

Erklärer.

Verordnung.

(Vom 13. August 1917.)

Die Veranstaltung von Lichtspielen betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 681), wird aufgrund des § 2 dieser Bekanntmachung verordnet:

§ 1

Inständig zur Erteilung, Verjagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur gewerbmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen sowie zur Unterjagung dieses Gewerbebetriebes gegenüber Personen, die das Gewerbe vor Einführung der Erlaubnispflicht besaßen, ist der Bezirksrat.